Proclamation.

Ungeachtet der Termin zur Ablieferung der Waffen mehrmals verlängert worden ist, und der Gemeinderath der Residenzstadt Wien hierwegen an die Bevölkerung wiederholte und wohlmeinende Warnungen ergehen ließ, so hat sich dennoch der beklagenswerthe Fall ereignet, daß der Schmiedgeselle Johann Horváth, gegen jene eingreiflichen Warnungen taub, — seine Unfolgsamkeit in Folge standrechtlichen Spruches vom 7. d. M., mit dem Leben büßen mußte.

Ohne Zweifel wird dieß traurige Ereigniß auf die Bevölkerung Wiens einen ernsten Einfluß üben, zugleich aber auch die Ueberzeugung hervorrufen, daß die Militär-Behörde die Maßnahmen des Belagerungszustandes um so strenger durchzuführen gedrängt wird, als sich bereits zwei Fälle ergaben, daß eine mörderische Hand Schüsse auf das Militär abgefeuert hatte.

Indessen glaubt man zur Beruhigung der Einwohner Wiens, ausdrücklich darauf hindeuten zu müssen: daß die Strenge des Gesetzes nur diejenigen trifft, welche die Waffen **vorsätzlich** verheimlichen, nicht aber auch Jene, die, obgleich der Termin zu ihrer Ablieferung schon lange verstrichen ist, — zur Besinnung kommen, und ihre Waffen freiwillig abliefern.

Diese können nach dem Sinne der erflossenen Proclamation einer Strafe nicht unterzogen werden.

Zu dieser Erklärung sieht man sich um so mehr veranlaßt, als zu erwarten steht, daß sich in Folge dieser Mahnung vielleicht noch manche Personen, die bisher durch die Besorgniß einer Bestrafung abgehalten wurden, — zur freiwilligen Abgabe der Waffen werden bestimmen lassen.

Wien am 8. December 1848.

Von der Central-Commission der k. k. Stadt-Commandantur.

(Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.)